

Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am

23.12.2021

Nachrichtlicher Hinweis auf diese

Bekanntmachung im Amtsblatt

Höri-Woche am 14.01.2022

GEMEINDE GAIENHOFEN Landkreis Konstanz

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22.06.2015, geändert am 17.10.2017, 16.10.2018, 17.12.2019, 22.12.2020, 21.12.2021

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 21.12.2021 folgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 22.06.2015 beschlossen:

Artikel I

A) § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird erhoben nach der Anzahl der Wohnungen auf dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück. Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken bemisst sich die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers.

a) Die Grundgebühr beträgt
je Wohnung jährlich

30,36 Euro.

b) Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken beträgt die Grundgebühr jährlich bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

<u>Maximaldurchfluss (Q max)</u>	3 & 5	7 & 10	20 m ³ /h
<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>	1,5 & 2,5	3,5 & 5 & 6	10 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID):

<u>Überlastdurchfluss (Q 4)</u>	3,125 & 5	7,9 & 12,5	20
<u>Dauerdurchfluss (Q 3)</u>	2,5 & 4	6,3 & 10	16
Euro/Jahr	30,36	60,75	106,32

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gaienhofen, den 22.12.2021

Für den Gemeinderat:



Uwe Eisch,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Wortlaut auf der Homepage der Gemeinde am 23.12.2021 online öffentlich bekannt gemacht. Ein nachrichtlicher Hinweis in der Höri-Woche erfolgte am 14.01.2022. Diese Satzung wurde dem Landratsamt Konstanz gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO angezeigt am _____